



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1984	Berlin, den 28. September 1984	Teil I Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
27. 9. 84	Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Dezember 1984	301
5.9.84	Bekanntmachung der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen	302

Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Dezember 1984 vom 27. September 1984

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB
wird folgendes beschlossen:

1. Im Dezember 1984 sind der 24. und 31. Dezember arbeitsfreie Tage. An ihrer Stelle sind der 8. und 29. Dezember Arbeitstage.
Diese Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen.
2. Die vorstehende Arbeitszeitregelung für den Monat Dezember findet keine Anwendung für Betriebe bzw. Betriebsteile und Einrichtungen, die
 - technologisch bedingt durchgängig arbeiten oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung zu erfüllen haben. Für sie gelten die in den betrieblichen Arbeitszeitplänen enthaltenen Schichtregelungen;
 - Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben. Für sie sind die von den örtlichen Staatsorganen zur Sicherung der kontinuierlichen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung getroffenen Festlegungen maßgebend.
3. Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe sind gemeinsam die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Transportverpflichtungen erfüllt werden, der Berufsverkehr reibungslos erfolgt sowie die Unterbringung und Betreuung der Kinder gewährleistet ist.
4. Die im Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 89) enthaltenen Festlegungen zur Arbeitszeit im Monat Dezember finden im Jahre 1984 keine Anwendung.

Berlin, den 27. September 1984 ,■

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender